

**Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

Anhang B

Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49,
Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Ausgehend vom Grundsatz der Transparenz, des notwendigen Überblicks und der Zugänglichkeit der Arbeitszeitregelung für die Mitarbeitenden und vom Willen, Minusstunden und unverhältnismässige administrative Aufwendungen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien auf der Basis der am 17./18. Dezember 2007 getroffenen und am 11. Januar 2008 paraphierten Lösung des LMV 08 was folgt:

Ziff. 1

Den Mitarbeitenden wird monatlich mit der Lohnabrechnung ihre individuelle Situation bezüglich ihrer Arbeitszeit gemäss Art. 24 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 2 LMV 08 festgehalten.

Ziff. 2

Bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetter, technischer Pannen oder Arbeitsmangel besteht die Möglichkeit, den ursprünglichen Arbeitszeitkalender für die betroffenen Mitarbeitenden den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Ziff. 3

Eine Änderung des Arbeitszeitkalenders kann unterbleiben, wenn

- a) der Arbeitsausfall mit bestehenden Überstunden ausgeglichen werden kann, oder

- b) der Arbeitsausfall innerhalb der Abrechnungsperiode (Kalendermonat) ausgeglichen werden kann, oder
- c) die am Ende der Abrechnungsperiode noch verbleibende Differenz zum ursprünglichen Arbeitszeitkalender weniger als 10 Stunden beträgt.

Ziff. 4

Wird der Arbeitszeitkalender aufgrund von Ereignissen gemäss Art. 25 Abs. 3 LMV 08 geändert, sind die betroffenen Mitarbeitenden transparent darüber zu informieren. Bei einer nachträglichen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sind die Bestimmungen von Art. 69 ArGV1 zu beachten..

Ziff. 5

Unter „zwingendem Zusammenhang“ im Sinne von Art. 25 Abs. 3 LMV 08 wird verstanden, dass eine Erhöhung der Arbeitszeit im Arbeitszeitkalender für den Rest des Kalenderjahres maximal im gleichen zeitlichen Umfang erfolgen darf wie der vorangegangene Arbeitsausfall. Ein weiterer Zusammenhang – z.B. mit dem Arbeitsort (Baustelle) – ist nicht erforderlich.

Ziff. 6

Die Parteien beauftragen die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission, eine spezielle Kommission auch aus Praktikern zu bilden, die sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Art. 24 bis 28 LMV 08 beurteilt. Diese Kommission legt den Vertragsparteien erstmals per Ende 2009 einen Bericht über die behandelten Fragen und Probleme sowie allfällige Vorschläge für Änderungen der Arbeitszeitregelungen vor.

Bern, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean
